

Verordnung zum Gesetz über die Motorfahrzeugsteuer

Vom 21. Januar 2014

GS 2014.007

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 74 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984¹, beschliesst:

I.

§ 1 Bezahlung der Motorfahrzeugsteuer

¹ In begründeten Fällen kann die Bezahlung der Motorfahrzeugsteuer für Fahrzeuge gemäss § 7 Absatz 1 Buchstaben e und f des Gesetzes über die Motorfahrzeugsteuer und deren Anhänger ausnahmsweise in halbjährlichen Raten bewilligt werden.

² Pro Rate ist ein Zuschlag von 15 Franken zu entrichten.

³ Gesuche um halbjährliche Ratenzahlung werden in der Regel bewilligt, wenn den bisherigen Verpflichtungen ohne Verzug nachgekommen wurde.

⁴ Für den Zeitraum vom 27. Dezember bis einschliesslich 5. Januar wird die Motorfahrzeugsteuer bei Ausserverkehrssetzungen von Fahrzeugen weder erhoben noch zurückerstattet.

§ 2 Berechnungsgrundsätze der Motorfahrzeugsteuer

¹ Die Motorfahrzeugsteuer für ein angebrochenes Jahr wird pro Tag berechnet.

² Der Tagessteuersatz beträgt ein Dreihundertfünfundsechzigstel der Jahressteuer.

³ Die Motorfahrzeugsteuer wird auf ganze Franken ab- oder aufgerundet.

§ 3 Steuerermässigungen für Personenwagen

Für Personenwagen mit weniger als 120 Gramm CO_2 -Ausstoss je Kilometer werden folgende Steuerermässigungen gewährt, wobei die jährliche Verkehrssteuer in jedem Fall mindestens 60 Franken beträgt:

- a. 119 bis 110 Gramm CO_2 je Kilometer 150 Franken;
- b. weniger als 110 Gramm CO_2 je Kilometer 300 Franken.

¹ GS 29.276, SGS 100

§ 4 Steuerzuschläge für Personenwagen

Für Personenwagen mit mehr als 139 Gramm CO₂-Ausstoss je Kilometer werden folgende Steuerzuschläge erhoben:

- a. 140 bis 159 Gramm CO₂ je Kilometer 75 Franken;
- b. 160 bis 179 Gramm CO₂ je Kilometer 150 Franken;
- c. über 179 Gramm CO₂ je Kilometer 300 Franken.

§ 5 Steuerermässigung für Lastwagen und Sattelschlepper

Für Lastwagen und Sattelschlepper mit EURO6-Abgasnorm und besser wird eine Steuerermässigung von 25 Prozent gewährt.

§ 6 Steuerzuschläge für Lastwagen und Sattelschlepper

Für Lastwagen und Sattelschlepper, welche nicht mindestens die EURO3-Abgasnorm erfüllen, wird ein Steuerzuschlag von 25 Prozent erhoben.

§ 7 Rückerstattung der Motorfahrzeugsteuer

Rückerstattungen der Motorfahrzeugsteuer werden nur bei Beträgen ab 30 Franken vorgenommen. Beträge unter 30 Franken werden ohne Verzinsung gutgeschrieben.

§ 8 Befreiung von der Motorfahrzeugsteuer

Keine Motorfahrzeugsteuer haben zu entrichten:

- a. der Bund;
- b. die Halter und Halterinnen von Fahrzeugen mit CD-, CC- oder AT-Kontrollschildern gemäss Artikel 86 der Verordnung vom 27. Oktober 1976¹ über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr (VZV);
- c. die Konsularbeamten und Konsularangestellten mit blauem Identitätsausweis des Protokolldienstes für höchstens zwei Fahrzeuge, sofern ihr Staat Gegenrecht hält;
- d. Halter und Halterinnen von Fahrzeugen, die ausschliesslich der Feuerwehr oder dem Zivilschutz dienen;
- e. die privaten und öffentlichen Unternehmungen für vom Bund konzessionierte Kursfahrzeuge des öffentlichen Verkehrs (Automobilkonzession I), die ausschliesslich dem öffentlichen Verkehr dienen.

§ 9 Teilweise Befreiung von der Motorfahrzeugsteuer

Vom Bund konzessionierte Kursfahrzeuge des öffentlichen Verkehrs (Automobilkonzession I), mit denen konzessionierte und private Fahrten ausgeführt werden, sind zu 90 Prozent von der Motorfahrzeugsteuer befreit.

1 SR 741.51

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Verordnung tritt rückwirkend am 1. Januar 2014 in Kraft.

Vademekum

Erlasstitel	Verordnung zum Gesetz über die Motorfahrzeugsteuer
SGS-Nr.	341.11
GS-Nr.	2014.007
Erlass-Datum	21. Januar 2014
In Kraft seit	1. Januar 2014 (rw)
Inkrafttreten der letzten Änderung	--

> Übersicht Systematische Gesetzessammlung BL: <http://www.bl.ch/lex>